



Economic Crime
Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Menü □



Die Vertretung des Unternehmens im Strafprozess □ 0

BY ECONOMICCRIME ON 27. JUNI 2022 ALLGEMEIN

SHARE. □ □ □ □ □ □ □

Von **Dr. Daniel L. Bühr**, **Dr. Adam El-Hakim** und **Tabea T. Segessenmann**

Seit rund 20 Jahren können in der Schweiz auch Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ihnen kommen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu wie einer natürlichen Person. Diese Rechte und Pflichten übt im Strafverfahren eine natürliche Person, die Unternehmensvertretung, aus.

Das Unternehmen kann im Strafverfahren entweder **beschuldigte Person** sein oder als **Privatklägerin** auftreten, sofern es durch strafbare Handlungen einen **unmittelbaren Schaden** erlitten hat. Dem Unternehmen kommen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu wie einer natürlichen Person. Da Unternehmen diese Rechte und Pflichten aber naturgemäss nicht selbst ausüben können, muss im Strafverfahren eine natürliche Person als **Unternehmensvertretung** bezeichnet werden. Diese personifiziert das Unternehmen, übt die prozessualen Rechte des Unternehmens aus und wahrt die Interessen des Unternehmens im Strafprozess.

Auswahl und Wechsel der Unternehmensvertretung

Das Unternehmen kann grundsätzlich selbst bestimmen, durch welche Person es vertreten werden soll. Diese muss allerdings uneingeschränkt zur **Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten** bevollmächtigt sein. Häufig übernehmen Mitarbeitende mit Organfunktion diese Rolle. Bei einer Aktiengesellschaft können dies die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sein. Bei einfachen Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kollektivgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter.

Zentral für die wirkungsvolle Vertretung des Unternehmens ist die Vertrautheit mit der Organisation, den Prozessen und der Kultur des Unternehmens. Je besser die Unternehmensvertretung mit dem Unternehmen vertraut ist, desto wirkungsvoller kann sie ihre Aufgabe wahrnehmen.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, spätestens bei der Eröffnung der Untersuchung eine angemessene Frist zur Einsetzung einer Unternehmensvertretung anzusetzen. Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, wird die **Verfahrensleitung eine Vertretung bestimmen**. Das Unternehmen ist grundsätzlich berechtigt, seine Unternehmensvertretung

jederzeit abzuberaufen. Da dadurch das Verfahren verzögert werden kann, findet hier die Schranke des Rechtsmissbrauchs Anwendung.

Es kann vorkommen, dass sich im Lauf des Strafverfahrens wegen des gleichen oder eines damit **zusammenhängenden Sachverhalts** auch ein Tatverdacht gegen die Unternehmensvertretung ergibt. In diesem Fall hat das Unternehmen eine andere Vertretung zu bezeichnen, da ansonsten ein Interessenskonflikt vorliegen könnte. Vereinfacht ausgedrückt, muss die Unternehmensvertretung bezüglich der Strafuntersuchung eine „weisse Weste“ haben.

Rechte und Pflichten

Nur das Unternehmen und nicht seine Vertretung ist Verfahrenssubjekt. In der Rolle als „ **Quasi-Beschuldigte/r**“ übt die Unternehmensvertretung für das Unternehmen dieselben Rechte und Pflichten aus wie eine natürliche Person. Dazu gehört unter anderem das Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Unternehmensvertretung kann beispielsweise bei Beweiserhebungen durch die Verfahrensleitung anwesend sein und einvernommenen Personen Fragen stellen. Sie kann zudem Rechtsmittel ergreifen.

Die Unternehmensvertretung ist berechtigt, die Aussage zu verweigern. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt und persönlich mit der Vertretung zusammenarbeiten, da ansonsten das **Aussageverweigerungsrecht** wirkungslos bliebe. Ferner ist die Unternehmensvertretung beispielsweise befugt, den dem strafrechtlichen Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhalt einzugestehen, die **Durchführung des abgekürzten Verfahrens** zu beantragen oder in einem **Strafbefehlsverfahren** den Strafbefehl zu akzeptieren oder dagegen **Einsprache** zu erheben.

Zwangsmassnahmen gegen die Unternehmensvertretung selbst sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Unternehmensvertretung ist jedoch verpflichtet, Verfügungen entgegenzunehmen. Unklar ist die Frage, ob es zulässig ist, die Vertretung vorzuführen, wenn sie einer Vorladung nicht Folge leistet. Dafür spricht, dass im Strafverfahren nicht nur die **beschuldigte Person** selbst, sondern auch Zeugen oder Auskunftspersonen, die einer Vorladung nicht Folge leisten, vorgeführt werden können.

Fazit

Unternehmen können in einem Strafprozess beschuldigte Person sein. Die Unternehmensvertretung, typischerweise ein Organmitglied, vertritt das Unternehmen in einer „Quasi-Beschuldigtenstellung“. Um die Interessen des Unternehmens im Strafprozess rechtmässig und wirkungsvoll wahrnehmen zu können, sind bei der Auswahl und Instruktion der Unternehmensvertretung zu Beginn des Strafverfahrens materielle und prozessuale Anforderungen zu beachten, insbesondere die Vertretungsmacht, die Kenntnis des Unternehmens und die „weisse Weste“.

Über die Autoren



Daniel Lucien Bühler ist Berner Fürsprecher (1993) und MBA (Columbia University, New York, und London Business School; 2004). Er ist Partner bei LALIVE und spezialisiert auf Prozessführung sowie Risiko- und Compliance Management. Er ist Co-Leiter des Normenkomitees 207 – Governance of Organisations der Schweizerischen Normenvereinigung und Mitglied der Expertenkommissionen der Internationalen Organisation für Standardisierung ISO für Compliance-Managementsysteme und für Governance of Organisations. Er ist Co-Gründer und Honorary Chairman von Ethics and Compliance Switzerland (www.ethics-compliance.ch).

Adam El-Hakim studierte an der Universität Basel (BLaw, MLaw) und am University College London (LL.M., Gadiant Engi Stipendiat). Er promovierte zum Thema „Mitbeschuldigte im abgekürzten Verfahren gem. Art. 358 ff. der Strafprozessordnung“ (Dr. iur., Gadiant Engi Stipendiat). Im Jahr 2014 erlangte er sein Anwaltspatent und arbeitete seither u.a. als Assistenz-Staatsanwalt des Bundes bei der Bundesanwaltschaft (Abteilung Wirtschaftsdelikte). Er ist seit 2019 bei LALIVE und auf



Wirtschaftsstrafrecht, internationale Rechtshilfe, interne Untersuchungen und Compliance spezialisiert. Adam El-Hakim publiziert regelmässig zu aktuellen Fragestellungen des Strafrechts. Er ist zudem Mitbegründer des Netzwerks Privatklägerschaft NPK, einem auf die strafprozessuale

Vertretung von Geschädigten spezialisiertes Netzwerk für PraktikerInnen.



Tabea Tsering Segessenmann hat 2013 ihr Anwaltspatent erlangt und war mehrere Jahre als Gerichtsschreiberin an der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern tätig. Während ihrer Tätigkeit in der Berner Justiz hat sie zudem einen Einsatz als a.o. Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland absolviert. Seit 2020 ist sie Rechtsanwältin bei LALIVE und im Bereich Wirtschaftsstrafrecht, Compliance, internationale Rechtshilfe und interne Untersuchungen tätig. Tabea Tsering Segessenmann hat ihr Studium der Rechtswissenschaften (Bachelor of Law, Master of Law) an der Universität Bern abgeschlossen (2010). Sie verfügt zudem über ein Certificate of Advanced Studies in Forensics von der Universität Luzern (2017).

SHARE.



[PREVIOUS ARTICLE](#)

Betrug am Arbeitsplatz: Lagebild 2022

RELATED POSTS



20. JUNI 2022

0

Betrug am Arbeitsplatz: Lagebild 2022



2. MAI 2022

0

Das Beschleunigungsgebot im
Strafverfahren – ein nicht zu
unterschätzendes Kernprinzip



11. APRIL 2022

0

Die etwas andere Studienreise

LEAVE A REPLY

BLOG ABONNIEREN

E-Mail*

ANSPRECHPARTNER



Dr. Claudia V. Brunner

WEITERBILDUNGEN

Weiterbildung
**CAS Economic
Crime Investigation**

Start: 25. August 2022, Rotkreuz

Hier erfahren Sie mehr.

 NEWS

Steigende Mieten wegen Ukraine-Flüchtlingen. Grüne klauen häufiger. Ignazio Cassis schleicht

- nach Brüssel. Was die Schweiz der EU sagen müsste. Schriftsteller Jonas Lüscher, Echo des Zeitgeists. Würdigung von Jean-Louis Trintignant - Die Weltwoche
-
- Enkeltrick: So betrogen Kriminelle in der Corona-Pandemie - watson
-
- Schweiz ermittelt wegen Kriegsverbrechen in der Ukraine - BLICK
-
- Fifa-Prozess in Bellinzona - Blatter-Vernehmung wegen gesundheitlicher Probleme verschoben - Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)
-
- Bandenkrieg in der Schweiz – «Es geht den Clubs darum, ihr Revier abzustecken» - Der Landbote
-
- Studie: Neue Wege zum Schutz vor Produktpiraterie, Arvato Systems GmbH, Pressemitteilung - PresseBox
-
- Herfried Münkler: Ukraine ist im Begriff, den Krieg zu verlieren. China in Schwierigkeiten. Der neue kalte Krieg. Katholikentag nach links. Schweiz: Alles strebt in die EU. Johnny Depp und Tom Cruise - Die Weltwoche
-
- Blatter und Platini vor Gericht, Thormann als Zeuge - Neue Zürcher Zeitung - NZZ
-

BEVORSTEHENDE VERANSTALTUNGEN

NOV
11
Fr

ganztägig SEBWK-Jahrestagung@ Bern

NOV
16
Mi

8:30Seminar Bilanzfälschung – Heraus...@ Hochschule Luzern Wirtschaft Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

☐ Hinzufügen

Kalender anzeigen

KATEGORIEN

Allgemein(55)

Commercial Crime(3)

Corporate Crime(4)

Cybercrime(30)

Financial Crime(5)

Forensics & Investigation(1)

Geldwäsche(2)

Wirtschaftskriminalistik(2)

Wirtschaftsrecht(3)

ARCHIV

Juni 2022 (3)

Mai 2022 (5)

April 2022 (2)

März 2022 (4)

Februar 2022 (2)

Januar 2022 (4)

Dezember 2021 (3)

November 2021 (4)

Oktober 2021 (2)

September 2021 (4)

August 2021 (3)

Juni 2021 (4)

Mai 2021 (4)

April 2021 (1)

März 2021 (5)

Februar 2021 (2)

Januar 2021 (4)

Dezember 2020 (2)

November 2020 (5)

Oktober 2020 (3)

September 2020 (4)

August 2020 (3)

Juli 2020 (1)

Juni 2020 (4)

Mai 2020 (4)

März 2020 (4)

Februar 2020 (2)

Januar 2020 (3)

Dezember 2019 (3)

November 2019 (4)

Oktober 2019 (4)

September 2019 (5)

August 2019 (2)

Juli 2019 (1)

Juni 2019 (4)

Mai 2019 (4)

April 2019 (5)

März 2019 (4)

Februar 2019 (4)

Januar 2019 (4)

Dezember 2018 (4)

November 2018 (4)

Oktober 2018 (5)

September 2018 (4)

August 2018 (2)

Juli 2018 (2)

Juni 2018 (4)

Mai 2018 (4)

April 2018 (5)

März 2018 (2)

SCHLAGWÖRTER



Wirtschaftskriminalität

REDAKTION / REALISATION

	
Susanne Grau	Marc Bauhofer

KONTAKT

Hochschule Luzern - Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ
Campus Zug-Rotkreuz
Suurstoffi 1
CH-6343 Rotkreuz

+41 41 757 67 67
ifz@hslu.ch

META

Registrieren

Anmelden

Feed der Einträge

Kommentare-Feed

WordPress.org

IFZ BLOGS

[IFZ Blog](#)

[IFZ Immobilien Blog](#)

[IFZ Investment Blog](#)

[IFZ Financial Management Blog](#)

PARTNER



SEBWK Schweizerische Expertenvereinigung «Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität»
ASECE Association Suisse des Experts en Matière de Lutte contre la Criminalité Economique
SEECI Swiss Experts in Economic Crime Investigation



[Impressum](#)